



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
rech.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/16/0322 Ht

Wien, 15. Dezember 2016

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 11005/J (Abg. Loacker u.a.) betreffend Vergütung von Homöopathika

Bezug: Ihr E-Mail vom 29. November 2016,
keine GZ; Dr. Porsch, Abtlg. II/A/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

- 1. In welchem finanziellen Ausmaß wurden Homöopathika von den einzelnen Gebietskrankenkassen erstattet? (Getrennt nach Trägern und den Jahren 2010-2015)**
- 2. Bis zu welchem finanziellen Höchstmaß werden Homöopathika von den einzelnen Gebietskrankenkassen erstattet? (Getrennt nach Trägern und den Jahren 2010-2015)**
- 3. In welchem finanziellen Ausmaß wurden Homöopathika von anderen Krankenkassen erstattet? (Getrennt nach Trägern und den Jahren 2010-2015)**
- 4. Bis zu welchem finanziellen Höchstmaß werden Homöopathika von anderen Krankenkassen erstattet? (Getrennt nach Trägern und den Jahren 2010-2015)**

Nachfolgend sind die Kosten der auf Rechnung der sozialen Krankenversicherung im extramuralen (außerhalb der Krankenhäuser) Bereich abgegebenen Verordnungen dargestellt. Spitalsbehandlungen sind nicht enthalten. Arzneispezialitäten mit einem Kassenverkaufspreis unter der jeweiligen Rezeptgebühr sind nur für gebührenbefreite Personen vorhanden bzw. erfasst. Weiters geht auch der Bereich der Kostenerstattung nicht in die vorliegenden Daten ein.

Angemerkt wird, dass eine Kostenübernahme nur in Einzelfällen bewilligt wird, ein „finanzielles Höchstmaß“ ist nicht vorgesehen (siehe auch die Ausführungen zu Frage 6).

Wien 3 · Kundmannngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

	Kosten					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	184.240,09	172.092,62	175.035,14	165.051,51	167.702,68	153.086,46
WGKK	4.256,25	4.193,31	4.280,48	6.861,86	5.021,77	4.949,24
NÖGKK	1.910,95	2.523,78	2.295,15	957,93	1.524,79	3.040,72
BGKK	45,05	65,85	263,80	42,65	38,95	82,85
OÖGKK	62.972,57	69.871,65	63.709,67	54.464,57	51.564,15	57.430,19
STGKK	363,15	301,35	215,55	295,94	455,20	435,40
KGKK	1.345,05	1.442,00	1.681,10	1.232,60	990,20	1.125,55
SGKK	651,33	357,85	282,80	1.065,40	585,61	697,40
TGKK	1.415,45	1.727,00	1.657,54	1.562,70	1.248,85	488,60
VGKK	26.404,75	30.382,50	41.896,63	49.201,95	51.921,90	43.875,49
BKK	1.769,80	1.103,40	772,10	910,50	750,25	418,15
VAEB	5.218,10	3.031,50	2.547,05	1.360,10	993,55	873,96
BVA	66.631,24	49.789,98	49.424,38	41.355,98	47.286,71	33.492,56
SVA	10.265,35	5.971,40	5.361,19	5.067,88	4.727,60	5.702,75
SVB	991,05	1.331,05	647,70	671,45	593,15	473,60

5. Welche Träger haben Vereinbarungen mit der Ärztekammern bei der Erstattung von homöopathischen Präparaten, deren Nettopreis eine festgesetzte Summe nicht übersteigt, von einer Einzelfallbewilligung abzusehen?

- a. Wie hoch ist dieser Betrag je Träger? (Jahre 2010-2015)
- b. Auf wie viel Euro belaufen sich die administrativen Kosten der Einzelfallbewilligungen homöopathischer Präparate? (Getrennt nach Krankenversicherungsträgern und den Jahren 2010-2015)

Die VGKK hat – wie auch in der parlamentarischen Anfrage angeführt – eine Vereinbarung mit der Vorarlberger Ärztekammer geschlossen. Der Betrag, bis zu dem die Kostenübernahme für homöopathische Präparate keiner chefärztlichen Bewilligung im Einzelfall bedarf, lag vom 1. Jänner 2010 bis 31. Oktober 2011 bei € 5,80, seit 1. November 2011 bei € 9,95 netto.

Bei der OÖGKK besteht bei der Verordnung von Arzneispezialitäten eine „Zielvereinbarung statt Chefarztpflicht“ (basierend auf der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 473/2004). Dabei ist vorgesehen, dass homöopathische Mittel im Einzelfall nur dann auf Kassenkosten verordnet werden dürfen, wenn mit allopathischen Mitteln ein Therapieerfolg nicht erzielt werden kann und es sich um ein Einzelmittel handelt. Die Zielvereinbarung unterliegt einem laufenden begleitenden Controlling und einer Evaluierung alle zwei Jahre.

Die übrigen Krankenversicherungsträger haben keine derartige Vereinbarung mit der jeweiligen Ärztekammer abgeschlossen. Die administrativen Kosten für die Bewilligung sind – da es sich um Einzelfälle handelt – vernachlässigbar. Konkre-



te Zahlen können mangels separater statistischer Erfassung nicht genannt werden.

6. Auf Basis welcher medizinischen Grundlage werden Homöopathika erstattet, wenn ihre Wirksamkeit offiziell umstritten ist?

a. Welches wissenschaftliche Material (Studien, Gutachten, Forschungsergebnisse, usw.) zieht das BMGF zur Wirksamkeit von homöopathischen Arzneimitteln heran, um eine Erstattung dieser Arzneimittel im Rahmen der Leistungspflicht anbieten zu können?

b. Wo können diese Materialien eingesehen werden?

Soweit uns bekannt, gibt es keine wissenschaftliche Grundlage, die einen Effekt von Homöopathika belegt, abgesehen eines allfälligen Placeboeffektes.

Dieser Effekt könnte aber, nachdem Menschen sehr unterschiedlich auf bestimmte gesundheitliche Situationen reagieren, im Einzelfall allenfalls genutzt werden. Das zu entscheiden obliegt dem jeweiligen ärztlichen Behandler.

Gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 ASVG ist daher in begründeten Einzelfällen Erstattungsfähigkeit auch dann gegeben, wenn die Behandlung aus zwingenden therapeutischen Gründen notwendig ist und die Verschreibung in diesen Einzelfällen nicht mit Arzneispezialitäten aus dem EKO durchgeführt werden kann.

7. Welche Maßnahmen setzen Sie in Ihrer Aufsichtsfunktion, um die Einhaltung des Gesetzes, insbesondere des § 133 ASVG, zu gewährleisten, wonach die Leistungen aus der Krankenversicherung zweckmäßig sein müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen?

Auf Frage 6 darf verwiesen werden. Wenn es im Einzelfall sinnvoll ist (und dies daher auch dem chefärztlichen Dienst gegenüber belegbar ist), liegen einschlägige Entscheidungen in der ärztlichen Verantwortung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

